

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 28. Jänner 1986

15. Stück

- 34. Kundmachung:** Widerruf einer Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Pentachlorphenol in Säcken aus geeignetem Kunststoff
- 35. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr
- 36. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr
- 37. Kundmachung:** Geltungsbereich zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen
- 38. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen
- 39. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen

34. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 7. Jänner 1986 betreffend den Widerruf einer Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Pentachlorphenol in Säcken aus geeignetem Kunststoff

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Pentachlorphenol in Säcken aus geeignetem Kunststoff *) wurde mit Note des Verkehrsministeriums des Vereinigten Königreiches vom 25. November 1985 widerrufen. Der Widerruf wurde mit Note des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Dezember 1985 bestätigt. Die gegenständliche Vereinbarung tritt am 4. Dezember 1985 außer Kraft.

Lacina

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 490/1977

35. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Jänner 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über den Straßenverkehr (BGBl. Nr. 289/1982) hinterlegt:

Staat	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Elfenbeinküste	24. Juli 1985
Finnland	1. April 1985
Marokko	29. Dezember 1982
Norwegen	1. April 1985
Polen	23. August 1984
Schweden	25. Juli 1985

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

ELFENBEINKÜSTE:

Gemäß Artikel 54 Abs. 1 [des Übereinkommens über den Straßenverkehr] betrachtet sich die Republik Elfenbeinküste an die Bestimmungen von Artikel 52 nicht gebunden, der lautet: „Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien

über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die die Parteien nicht durch Verhandlungen oder auf andere Weise beilegen könnten, wird auf den Tag einer der beteiligten Vertragsparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.“

FINNLAND:

„1. Bezüglich Artikel 11 Abs. 1 lit. a (Überholen) behält sich Finnland das Recht vor, im finnischen Gesetz vorzusehen, daß in Finnland Lenker von Fahrrädern und Motorfahrrädern andere Fahrzeuge, die keine Fahrräder und Motorfahrräder sind, immer rechts überholen dürfen;

2. Bezüglich Artikel 18 Abs. 2 und 3 (Pflicht, den Vorrang zu gewähren) behält sich Finnland das Recht vor, im finnischen Gesetz vorzusehen, daß in Finnland jeder Lenker (Führer von Tieren), der aus einem Fuß- oder Feldweg auf eine Straße gelangt, die kein Fuß- oder Feldweg ist, oder der aus einem angrenzenden Grundstück auf eine Straße einfährt, allen auf dieser Straße fahrenden Fahrzeugen Vorrang gewähren muß;

3. Bezüglich Artikel 33 Abs. 1 lit. c und d (Verwendung von Fernlicht oder Abblendlicht) behält sich Finnland das Recht vor, im finnischen Gesetz vorzusehen, daß bei einem motorisierten Fahrzeug das Fernlicht, Abblendlicht oder Fahrtlicht bei Fahrten außerhalb des Ortsgebietes immer eingeschaltet sein muß. Bei Fahrten in der Dunkelheit oder Dämmerung oder bei unzureichender Sicht infolge schlechten Wetters oder eines anderen Grundes muß bei jedem Fahrzeug das Fern- oder Abblendlicht eingeschaltet sein. Nebelscheinwerfer dürfen nur bei Nebel, starkem Regen oder Schneefall verwendet werden. In diesem Fall ist es erlaubt, Nebelscheinwerfer anstelle des Abblendlichtes zu verwenden, vorausgesetzt, daß gleichzeitig die Begrenzungsleuchten eingeschaltet sind.“

MAROKKO:

Das Königreich Marokko tritt dem Übereinkommen mit dem Vorbehalt bei, daß es sich an den Artikel 52 des genannten Übereinkommens nicht gebunden fühlt.

Erklärung:

Marokko erklärt zur Anwendung des Übereinkommens, daß es Mopeds als Motorräder behandelt.

NORWEGEN:

Erklärung:

„Gemäß ihren Artikeln 46 (1) bzw. 38 (1) werden das Übereinkommen über den Straßenverkehr und das Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen vorderhand in den Gebieten von Svalbard und Jan Mayen nicht angewendet.“

Vorbehalt:

„Die norwegische Regierung ist durch die Bestimmungen der Artikel 3, Artikel 8 (5), Artikel 18 (2), Artikel 18 (3) und Artikel 33 (1) (c) und (d) [des Übereinkommens über den Straßenverkehr] nicht gebunden.“

POLEN:

„Mit dem Vorbehalt gemäß Artikel 54 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sich die polnische Volksrepublik an die Bestimmungen des Artikels 52 nicht gebunden fühlt.“

SCHWEDEN:

„(1) Anstelle von Artikel 18 Abs. 3 des Übereinkommens wird Schweden die Bestimmungen von Absatz 15 des Anhangs zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr anwenden.“

„(2) Bezüglich Artikel 33 Abs. 1 lit. c und d dürfen Standleuchten allein beim Fahren niemals verwendet werden. Abblendlicht, Begrenzungsleuchten oder sonstige Leuchten, die ausreichen, damit die anderen Straßenbenutzer das Fahrzeug wahrnehmen können, sind sogar für Fahrten bei Tageslicht zu verwenden.“

„(3) Bezüglich Artikel 52 erhebt Schweden Einspruch dagegen, daß Streitigkeiten, in die es verwickelt ist, einem Schiedsgericht vorgelegt werden.“

Gemäß Artikel 45 Absatz 4 haben nachstehende Staaten folgende Unterscheidungskennzeichen notifiziert:

Elfenbeinküste:	„CI“
Finnland:	„SF“
Marokko:	„MA“
Norwegen:	„N“
Polen:	„PL“
Schweden:	„S“

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Brasilien am 14. März 1985 bekanntgegeben, daß es den anlässlich der Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens abgegebenen Vorbehalt zurückzieht.

Sinowatz

36. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Jänner 1986 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten

ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Über-einkommen über den Straßenverkehr (BGBl. Nr. 290/1982) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Finnland	1. April 1985
Polen	23. August 1984
Schweden	25. Juli 1985

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde Vorbehalte erklärt:

FINNLAND:

„Bezüglich Artikel 11 Abs. 3 gibt Finnland bekannt, daß seine Vorbehalte zu Artikel 11 Abs. 1 lit. a, Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 33 Abs. 1 lit. c und d des Übereinkommens über den Straßenverkehr auch für das Europäische Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen gelten.“

POLEN:

Die Polnische Volksrepublik betrachtet sich an den Artikel 9 des Übereinkommens nicht gebunden.

SCHWEDEN:

Notifikation gemäß Artikel 11 Abs. 3 des Übereinkommens:

„Die Vorbehalte Schwedens zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr gelten auch für dieses Übereinkommen.“

Vorbehalt bezüglich Artikel 9:

„Schweden erhebt Einwand dagegen, daß Streitigkeiten, in die es verwickelt ist, einem Schiedsgericht vorgelegt werden.“

Sinowatz

37. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Jänner 1986 betreffend den Geltungsbereich zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. Nr. 291/1982) hinterlegt:

Staat	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Elfenbeinküste	24. Juli 1985
Finnland	1. April 1985
Marokko	29. Dezember 1982
Norwegen	1. April 1985
Polen	23. August 1984
Schweden	25. Juli 1985

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

ELFENBEINKÜSTE:

Gemäß Artikel 46 Abs. 1 [des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen] betrachtet sich die Republik Elfenbeinküste an die Bestimmungen von Artikel 44 nicht gebunden, der lautet: „Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die die Parteien nicht durch Verhandlungen oder auf andere Weise beilegen konnten, wird auf Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.“

FINNLAND:

„1. Bezüglich Artikel 10 Abs. 6 sowie Abschnitt B von Anhang 2 Abs. 2 lit. a (iii) (Vorankündigungszeichen für verpflichtendes Anhalten) behält sich Finnland das Recht vor, das Zeichen „VORRANG GEBEN“ als Vorankündigung für ein verpflichtendes Anhaltezeichen zu verwenden, ergänzt durch eine Zusatztafel mit der Aufschrift „STOP“ und der Entfernungsangabe zur verpflichtenden Anhaltestelle;

2. Bezüglich Artikel 18 (Ortstafeln) behält sich Finnland das Recht vor, die Zeichen E 9^a oder E 9^b, die den Ortsbeginn, oder E 9^c oder E 9^d, die das Ortsende anzeigen, nicht zu verwenden. An ihrer Stelle werden Symbole verwendet. Ein dem Zeichen E 9^b entsprechendes Zeichen wird zur Angabe des Ortsnamens verwendet, bezeichnet jedoch nicht dasselbe wie Zeichen E 9^b;

3. Bezüglich Abschnitt F von Anhang 5, der Präambel und der Abs. 4 und 5 behält sich Finnland das Recht vor, als Untergrund für die Zeichen E 15 bis E 18 die Farbe Grün zu verwenden;

4. Bezüglich Abschnitt F von Anhang 5 Abs. 6 (Zeichen, die eine Omnibus- oder Straßenbahnhaltestelle anzeigen) behält sich Finnland das Recht vor, Zeichen für eine Omnibus- oder Straßenbahnhaltestelle zu verwenden, die sich von den Zeichen E 19 und E 20 in Form und Farbe unterscheiden.“

MAROKKO:

Das Königreich Marokko tritt dem Übereinkommen mit dem Vorbehalt bei, daß es sich an den Inhalt des Artikels 44 nicht gebunden fühlt.

Erklärung:

Marokko erklärt zur Anwendung des Übereinkommens, daß es Mopeds als Motorräder behandelt.

NORWEGEN:

„Gemäß ihren Artikeln 46 (1) bzw. 38 (1) werden das Übereinkommen über den Straßenverkehr und das Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen vorderhand in den Gebieten von Svalbard und Jan Mayen nicht angewendet.“

Vorbehalt:

„Die norwegische Regierung ist durch die Bestimmungen in Artikel 10 (6), Anlage 4 A (2) (a) (iii), Anlage 4 A (2) (a) (v) und Anlage 5 F (4) und (5) [des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen] nicht gebunden.“

POLEN:

Mit dem Vorbehalt, wie im Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehen, daß sich die Volksrepublik Polen nicht an den Artikel 44 gebunden fühlt.

SCHWEDEN:

„(1) Anstelle von Artikel 10 Abs. 6 des Übereinkommens wird Schweden die Bestimmungen von Absatz 9 des Anhangs zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen anwenden.“

„(2) Bezüglich Anhang 5 Abschnitt F Abs. 4 des Übereinkommens haben die Zeichen E 15—E 18 einen grünen Untergrund.“

„(3) Bezüglich Artikel 44 des Übereinkommens erhebt Schweden Einwand dagegen, daß Streitigkeiten, in die es verwickelt ist, einem Schiedsgericht vorgelegt werden.“

Gemäß Artikel 46 Absatz 2. lit. a haben nachstehende Staaten notifiziert:

Staaten	Art des Gefahrenzeichens	Art des Haltezeichens
Elfenbeinküste:	A ^a	B,2 ^a
Finnland:	A ^a	B,2 ^a
Marokko:	A ^a	B,2 ^a
Norwegen:	A ^a	B,2 ^a
Polen:	A ^a	B,2 ^a
Schweden:	A ^a	B,2 ^a

Sinowatz

38. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Jänner 1986 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. Nr. 292/1982) hinterlegt:

Staat	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Finnland	23. August 1984
Polen	1. April 1985
Schweden	25. Juli 1985

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

FINNLAND:

„1. Bezüglich des Anhangs, Absatz 17 (Abänderung von Abschnitt B von Anhang 1, Absätze 2 und 3 des Übereinkommens: Zeichen, die ein gefährliches Gefälle oder eine starke Steigung anzeigen) behält sich Finnland das Recht vor, als Anzeige eines starken Gefälles anstelle von Zeichen A 2^a Zeichen A 2^c des Übereinkommens zu verwenden. In gleicher Weise wird Zeichen A 3^c des Übereinkommens anstelle von Zeichen A 3^a verwendet, um eine starke Steigung anzuzeigen;

2. Bezüglich Artikel 11 Abs. 3 gibt Finnland bekannt, daß seine Vorbehalte zu Artikel 18, der Präambel sowie zu den Absätzen 4 und 5 von Abschnitt F von Anhang 5 und Absatz 6 von Abschnitt F von Anhang 5 des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen auch für das Europäische Zusatzübereinkommen zu diesem Übereinkommen gelten.“

„Bezüglich Absatz 22 des Anhangs (Abänderung der Anmerkung und des Abschnitts A von Anhang 4 des Übereinkommens: Verbotsschilder) behält sich Finnland das Recht vor, bei den Zeichen C 3^a bis C 3^k des Übereinkommens entsprechenden Zeichen einen roten Querbalken zu verwenden.“

POLEN:

Die Volksrepublik Polen betrachtet sich an den Artikel 9 des Übereinkommens nicht gebunden.

Erklärung:

Die Polnische Volksrepublik will das Zeichen A, 2c (gefährliches Gefälle) statt des Zeichens A, 2a und das Zeichen A, 3c (steile Steigung) statt des Zeichens A, 3a verwenden. Vorgesehen im

Punkt 17 des Anhanges des genannten Übereinkommens gemäß den Bestimmungen des Anhanges 1 Abschnitt B Artikel 2 und 3 des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen.

SCHWEDEN:

Notifikation gemäß Artikel 11 Abs. 2:

„Bezüglich Absatz 22 des Anhangs enthalten die Zeichen C, 3 a bis C, 3 k einen roten Schrägballen.“

Notifikation gemäß Artikel 11 Abs. 3:

„Die Vorbehalte Schwedens zu dem Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen gelten auch für dieses Übereinkommen.“

Notifikation hinsichtlich Artikel 9:

„Schweden erhebt Einwand dagegen, daß Streitigkeiten, in die es verwickelt ist, einem Schiedsgericht vorgelegt werden.“

Sinowatz

39. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Jänner 1986 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten

ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde zum Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. Nr. 130/1985) hinterlegt:

Staat	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Finnland	1. April 1985
Schweden	25. Juli 1985

Finnland und Schweden haben anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde nachstehende Vorbehalte abgegeben:

FINNLAND:

„Bezüglich Absatz 6 des Anhangs (Abänderung von Artikel 29 Abs. 2 des Übereinkommens) behält sich Finnland das Recht vor, für Sperrlinien zwischen entgegengesetzten Fahrrichtungen Gelb als Farbe zu verwenden.“

SCHWEDEN:

Notifikation gemäß Artikel 11 Abs. 3:

„Die Vorbehalte Schwedens zu dem Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen und dem Europäischen Zusatzübereinkommen zu diesem Übereinkommen gelten auch für dieses Protokoll.“

Sinowatz

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Ausgleichsordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EG . . .	Einführungsgesetz . . .
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBG	Grundbuchgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KDV	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
KO	Konkursordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (= Buchstabe)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
PatG	Patentgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S	Seite, Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
ua.	und andere, unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vH	vom Hundert (= Prozent)
vT	vom Tausend (= Promille)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung